

An das

LANDESGERICHT LINZ
Fadingerstraße 2
4020 L i n z

Privatankläger:

1. Detlev Dohmen, per Adresse
Save the Planet AG
Einfangstraße 14
CH-8580 Amriswil, Schweiz

2. Hanns-Ulrich Gaedke, per Adresse
Rosch Innovations Deutschland GmbH
Brüsseler Straße 15
D-53842 Troisdorf

beide vertreten durch:

Dr. Wolfgang Blaschitz, Rechtsanwalt
Walfischgasse 11/10
1010 Wien

Beschuldigter:

Wolfgang Süß, EDV Dienstleister
Schrammelgut 31
4180 Zwettl an der Rodl

vertreten durch:

Dr. Erich Kaltenbrunner, Rechtsanwalt
Aubergstraße 63, 4040 Linz
☎ 0732/712610, Fax: 0732/712610-9
Bank: Volksbank Oberösterreich, BIC: VBWEAT2WXXX
IBAN: AT324480 0300 6096 0000
Vollmacht erteilt (Code R 403 494)
Übermittlung im WebERV

wegen: § 111 StGB

G E G E N Ä U S S E R U N G

2- fach

In umseits bezeichnetem Privatanklageverfahren wird zur Beschwerde der Privatankläger vom 02.11.2017 (ON 83) gegen den Kostenbestimmungsbeschluss des Landesgerichtes Linz vom 18.10.2017 (ON 75) erstattet nachstehende

GEGENÄUSSERUNG:

Vorderhand ist darauf zu verweisen, dass entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer auch im Anwendungsbereich TP 4 des RATG TP 3a zur Anwendung kommt.

Hinsichtlich der Vollmachtsbekanntgabe vom 13.12.2016 ist darauf zu verweisen, dass diese neben der eigentlichen Verteidigerbekanntgabe insbesondere auch Ausführungen zum anberaumten Hauptverhandlungstermin, sowie den in Aussicht genommenen Sachverständigen, als auch letztendlich Beweisanträge enthält, weshalb eine Honorierung nach TP3a jedenfalls zusteht.

Hinsichtlich der Hauptverhandlung am 16.02.2017 ist darauf zu verweisen, dass diese in der Zeit von 10.00 Uhr bis voraussichtlich 15.30 Uhr anberaumt war.

Die Hauptverhandlung hat dann tatsächlich um 10.09 Uhr begonnen hat. Diese wurde um 11.30 Uhr unterbrochen und um 12.35 Uhr fortgesetzt. Das Ende der Verhandlung war um 14.30 Uhr. Hinsichtlich der Unterbrechung von 11.30 Uhr bis 12.35 Uhr ist daher die Verrechnung der Wartezeit richtig erfolgt.

Hinsichtlich der Äußerung vom 06.03.2017 bezogen auf die Beiziehung des Sachverständigen Dr. Mörk-Mörkenstein ist darauf zu verweisen, dass diese aufgrund eines fristsetzenden, gerichtlichen Ersuchens vom 01.03.2017 erfolgte und sohin auch entsprechend zu honorieren ist.

Betreffend die Fragenliste und den Beweisantrag vom 07.03.2017 ist festzuhalten, dass es sich dabei um an den Sachverständigen Univ. Prof. DI Dr. Schmid zu stellende Fragen gehandelt hat und wurde dies seitens des Gerichtes frei gestellt. Aufgrund des Umfanges und der unterschiedlichen Ausrichtung der an die Sachverständigen zu richtenden Fragen war eine Verbindung der beiden Schriftsätze vom 06. und 07.03.2017 in keinster Weise angezeigt.

Der nächste Termin zur Hauptverhandlung am 04.04.2017 wurde anlässlich der Hauptverhandlung am 16.02.2017 im Zeitraum 10.00 Uhr bis 15.30 Uhr anberaumt. Die

Hauptverhandlung hat dann begonnen um 10.07 Uhr, war in der Zeit von 10.50 Uhr bis 11.06 Uhr unterbrochen und wurde beendet um 11.35 Uhr. Diesbezüglich steht aufgrund der Unterbrechung die Wartezeit zu.

Hinsichtlich der Reisekosten vom 12.07.2017 ist darauf zu verweisen, dass es sich dabei nicht um vom Einheitssatz umfasste Barauslagen handelt, sohin diese gesondert zu honorieren sind.

Aus all diesen Gründen wird daher beantragt, die Beschwerde der Ankläger ab-, bzw. zurückzuweisen und diese auch in den Kostenersatz des zweitinstanzlichen Verfahrens zu verfallen.

Linz, am 13.12.2017

Wolfgang Süß

An Kosten werden verzeichnet.

BMG € 11.483,96

TP3A	€	318,00
50 % ES	€	159,00
10 % Streitgenossenzuschlag	€	47,70
ERV-Zuschlag	€	<u>2,10</u>
Zwischensumme	€	526,80
20 % USt	€	<u>105,36</u>
Gesamt	€	632,16
		=====